

# Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Kupferrheydt GmbH

(Stand: Oktober 2016)

## I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend: „*Allgemeine Einkaufsbedingungen*“) gelten für alle Bestellungen und Anfragen der Kupferrheydt GmbH (nachfolgend: „*Besteller*“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „*Lieferanten*“) über Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden insoweit in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden vom Besteller nicht – auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung – anerkannt, es sei denn, der Besteller hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## II. Angebote des Lieferanten

Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen für den Besteller kostenlos und sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot bzw. Kostenvoranschlag hinsichtlich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und den Besteller im Fall von Abweichungen ausdrücklich schriftlich auf diese hinzuweisen.

## III. Bestellungen

1. Bestellungen sind für den Besteller nur verbindlich, wenn sie schriftlich getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen. Ein Schweigen des Bestellers auf Vorschläge, Forderungen etc. des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung.
2. Jede Bestellung, die der Lieferant annehmen möchte, ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang einer entsprechenden Auftragsbestätigung des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, eine Bestellung frei zu widerrufen.
3. Eine von einer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten wird vom Besteller nicht anerkannt, auch wenn der Besteller dieser nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Besteller erklärt sich mit dem darin liegenden neuen Angebot des Lieferanten ausdrücklich schriftlich einverstanden.
4. Muss der Lieferant aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen, dass eine Bestellung unvollständig oder dass durch die Lieferung oder Leistung der mit der Bestellung verfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er den Besteller hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu informieren.
5. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Änderungen hinsichtlich des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands sowie der Liefer- bzw. Leistungszeit (Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen) auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten – unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen – zumutbar ist. Bei derartigen Änderungen sind die Auswirkungen auf beide Parteien, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, angemessen zu berücksichtigen.
6. Bestellungen sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf den Besteller nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

## IV. Liefer-/Leistungszeit

1. Die in einer Bestellung genannten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen sind verbindlich vereinbart, sofern der Lieferant diesen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen oder der Besteller mit dem Lieferanten schriftlich abweichende Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen vereinbart hat. Sollten in einer Bestellung keine Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen genannt sein, sind die vom Lieferanten genannten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen verbindlich vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen ist der Eingang der Ware bei der vom Besteller benannten Versandanschrift bzw. Entladestelle oder – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme, anderenfalls der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, beginnen Liefer-/Leistungsfristen mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Besteller, spätestens jedoch nach Klärung aller für die Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Einzelheiten.

2. Zu Teillieferungen und -leistungen ist der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. Die Annahme von Mehrlieferungen oder Mehrleistungen bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – deren Abnahme steht im alleinigen, freien Ermessen des Bestellers.
3. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung bleibt hiervon unberührt. Kommt der Lieferant dieser Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht dem Besteller hierdurch ein Schaden, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant kann sich insoweit nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Besteller enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehende Ansprüche oder Rechte.
5. Sofern die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Netto-Auftragswerts pro angefangenem Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch maximal in Höhe von 5% des jeweiligen Netto-Auftragswerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Nimmt der Besteller eine verspätete Lieferung bzw. Leistung an, muss er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.  
Darüber hinaus ist der Besteller im Fall eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist der Besteller nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zudem berechtigt, auch von den zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
6. Wenn der Lieferant durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und unvermeidliche Störungen der Herstellung im eigenen Betrieb außerstande ist, die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine bzw. -fristen einzuhalten, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den störungsbedingten Zeitraum. Dies gilt nicht im Fall eines Fixgeschäfts. Der Lieferant kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich schriftlich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Abnahme infolge der Verzögerung für den Besteller unzumutbar, ist dieser berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist der Besteller berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, falls er an der Teilleistung kein Interesse hat.
7. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung des Lieferanten für Verzögerungen die gesetzlichen Regelungen.

#### **V. Preise, Versand, Verpackung, Gefahr- und Eigentumsübergang**

1. Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise; Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vom Besteller benannten Versandanschrift bzw. Entladestelle sind in diesen Preisen regelmäßig enthalten. Soweit der Besteller entsprechend der Vereinbarung mit dem Lieferanten die Transportkosten zu tragen hat, ist bei der Lieferung die für den Besteller günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.
2. Ermäßigt der Lieferant nach erfolgter Auftragsbestätigung bis zum Tag der Lieferung oder Leistung allgemein die Preise für die Liefergegenstände bzw. Leistungen, so gelten statt der ursprünglich vereinbarten Preise die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen ermäßigten Preise.
3. Soweit mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP gemäß Incoterms® 2010 an die vom Besteller benannte Entladestelle. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandunterlagen (Lieferscheine etc.) die jeweilige Bestellnummer des Bestellers sowie Artikelnummern und Liefermengen anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, kann dies zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen, für die der Besteller nicht haftet.
4. Der Lieferant haftet für eine sachgemäße Verpackung. Die Verpackungsvorgaben des Bestellers hat der Lieferant einzuhalten; er haftet für alle dem Besteller aus der schuldhaften Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorgaben entstehenden Schäden. Im Übrigen ist der Lieferant dazu verpflichtet, überflüssige Verpackungen zu vermeiden und somit den Aufwand beim Besteller für die Entsorgung von Verpackungen zu minimieren.
5. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, verbleibt bis zur Ablieferung an der vom Besteller benannten Versandanschrift bzw. Entladestelle beim Lieferanten. Vorgaben hinsichtlich des Ablaufs der Anlieferung in den Betriebsstätten des Bestellers hat der Lieferant zu beachten.
6. Das Eigentum an der vom Lieferanten gelieferten Ware geht mit deren Übergabe auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird vom Besteller nicht anerkannt.

7. Hat der Lieferant die Aufstellung bzw. Montage des Liefergegenstands übernommen, trägt dieser – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit dem Besteller vereinbart ist – sämtliche hiermit verbundenen, zusätzlichen Kosten.

## **VI. Gewährleistung und Haftung**

1. Gewährleistung und Haftung des Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit sich nicht aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten etwas anderes ergibt.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen (nationalen wie europarechtlichen) Bestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, den jeweils gültigen Anforderungen an die technische Sicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Unfall-, Umwelt- und Brandschutz) entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Einhaltung aller in Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften des Bestellers angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit des Liefergegenstands bzw. der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung bestimmt wird. Sind im Einzelfall Abweichungen hiervon notwendig, so muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Lieferanten hinsichtlich der vom Besteller beauftragten Lieferung bzw. Leistung.

Sofern der Besteller mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der von ihm zu liefernden Gegenstände oder der von ihm zu erbringenden Leistungen trifft, gelten im Übrigen die Produktangaben des Lieferanten bzw. dessen Angaben zu der von ihm zu erbringenden Leistung (z.B. in Katalogen) als Mindestspezifikation vereinbart. Unabhängig davon trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand oder die von ihm zu erbringende Leistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

3. Zur Untersuchung der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände und zur Rüge von Mängeln ist der Besteller erst nach vollständiger Lieferung und nur im Hinblick auf etwaige Abweichungen in Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden verpflichtet. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist der Besteller im Übrigen lediglich in Form von Stichproben verpflichtet. Soweit danach im Einzelfall eine Rügepflicht besteht, ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 Werktagen, nachdem ein solcher Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, beim Lieferanten eingeht. Hat der Besteller mit dem Lieferanten diesbezüglich schriftlich eine abweichende Vereinbarung, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, getroffen, so gehen die dortigen Regelungen vor.
4. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Werkleistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. vereinbarter Beschaffenheiten gehören, hat der Lieferant nach Wahl des Bestellers unverzüglich und unentgeltlich durch Neulieferung der mangelhaften Produkte bzw. durch Neuherstellung des Werks oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Hierbei hat der Lieferant sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (z.B. Transport-, Reise-, Arbeits-, Ein- und Ausbaurkosten) zu tragen, insbesondere auch solche Kosten, die durch die bestimmungsgemäße Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen. Rücksendungen mangelhafter Ware an den Lieferanten erfolgen auf seine Kosten und Gefahr. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
5. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen. In dringenden Fällen kann der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Besteller im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber dessen Kunden ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit der Besteller mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat oder das Gesetz für die vom Lieferanten zu liefernden Gegenstände oder die von ihm zu erbringende Werkleistung eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Übergabe an den Besteller oder einen vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller benannten Versandanschrift bzw. Entladestelle. Soweit eine Abnahme des Bestellers erforderlich ist, erfolgt diese stets als förmliche Abnahme; in einem solchen Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung genannten Abnahmetermin. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der

mangelhafte Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Werk wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder neu gelieferten Teile bzw. für das neu hergestellte Werk neu.

7. Soweit der Besteller wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers eines vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Besteller von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen. Zudem ist der Besteller dazu berechtigt, vom Lieferanten Erstattung des entstandenen Schadens inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese im Interesse der Kunden des Bestellers oder zum Schutz Dritter nach pflichtgemäßen Ermessen des Bestellers angemessen ist.
8. Der Lieferant ist vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers nicht berechtigt, die vom Besteller bestellte Ware nach Abschluss des Vertrages bzw. während der Lieferzeit zu verändern. Dies gilt auch für geringfügigste Änderungen und auch dann, soweit die vom Besteller im einzelnen vorgeschriebenen Spezifikationen, Abmessungen, Analysen, Herstellungsverfahren usw. unverändert bleiben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er für alle dem Besteller oder Dritten aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Kosten (z.B. für Nachuntersuchungen, Gutachten, Nachbehandlungen etc.) aufzukommen.
9. Der Lieferant wird sich auf eigene Kosten gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von EUR 3 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkosten) für jeden einzelnen Schadensfall, versichern und dem Besteller auf Verlangen einen geeigneten Versicherungsnachweis erbringen. Der Versicherungsschutz muss mindestens für die Gewährleistungsdauer bezogen auf die letzte Lieferung an den Besteller aufrechterhalten werden.

#### **VII. Rechte Dritter**

1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant in erster Linie verpflichtet, durch Verschaffung entsprechender Rechte oder durch Modifikation der gelieferten Ware oder Lieferung geänderter Ware – soweit für den Besteller zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht fortbesteht.

Unbeschadet hiervon ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit einer derartigen Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die dem Besteller hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat oder der Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließt.

#### **VIII. Rechnungen und Zahlungen**

1. Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der Leistung, anderenfalls zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
2. Rechnungen sind gesondert per Post, auf Verlangen des Bestellers alternativ in elektronischer Form, an den Besteller zu versenden; sie dürfen einer Lieferung nicht beigelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die für die Rechnungsbearbeitung erforderlichen Informationen (z.B. die jeweilige Bestellnummer des Bestellers sowie Artikelnummern und Liefermengen) anzugeben. Etwaige Mehrleistungen und -lieferungen sind gesondert unter Hinweis auf die entsprechende Bestellung des Bestellers aufzuführen. Rechnungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechend, gelten als nicht zugegangen und werden vom Besteller nicht ausgeglichen.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Bestellers innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, sofern keine Beanstandungen an der Lieferung bzw. Leistung bestehen. Maßgeblich für den Fristlauf ist der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie aller erforderlichen Dokumente (z.B. Bescheinigung über Materialprüfungen) beim Besteller. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Vornahme der Zahlungshandlung maßgeblich.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
5. Auch sofern dem Besteller im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, so gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf die Ansprüche des Bestellers wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit dem Besteller verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn und

soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.

7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die dieser nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

#### **IX. Beigestellte Ware, überlassene Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel**

1. Der Lieferant hat vom Besteller beigestellte Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe durch den Besteller oder dessen Vorlieferanten zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, den Besteller unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz aller daraus resultierenden Schäden (z.B. wegen des Verlustes von Gewährleistungsansprüchen gegen seinen Vorlieferanten) verpflichtet. Zudem hat der Lieferant bei Verletzung der vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflichten für Fehler des von ihm an den Besteller gelieferten Produkts einzustehen, auch soweit diese Fehler auf Mängel der vom Besteller beigestellten Ware zurückzuführen sind.
2. Der Lieferant hat die vom Besteller beigestellte Ware als dessen Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von anderen Gegenständen aufzubewahren, so dass die vom Besteller beigestellte Ware als solche für die gesamte Dauer der Lagerung und – soweit technisch möglich und dem Lieferanten zumutbar – auch während eines etwaigen Verarbeitungsprozesses zweifelsfrei zu identifizieren ist. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besteller beigestellten Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat die vom Besteller beigestellte Ware mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der vom Besteller beigestellten Ware ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Die vom Besteller beigestellte Ware wird in dessen Auftrag be- und verarbeitet und bleibt in der Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum des Bestellers. Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller Miteigentümer an den unter Verwendung der von ihm beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Das gleiche gilt, sofern durch Vermischung oder Vermengung das Eigentum des Bestellers untergehen sollte.
4. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Herstellung der an den Besteller zu liefernden Gegenstände überlassen werden, verbleiben im Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Die Pflege und Instandhaltung dieser Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel richtet sich im Übrigen nach den jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen. Soweit der Lieferant Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel, welche speziell für die Fertigung der an den Besteller zu liefernden Gegenstände notwendig sind, ganz oder teilweise auf Kosten des Bestellers herstellt bzw. anschafft, gehen diese mit entsprechender Bezahlung in den Besitz und das Eigentum des Bestellers über. Insoweit wird vereinbart, dass der Lieferant die Werkzeuge und Fertigungsmittel als Entleiher für den Besteller besitzt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Lieferanten nicht zu. Die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als dessen Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant hat sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und vergleichbare Schadensfälle zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der vom Besteller überlassenen Werkzeuge oder sonstigen Fertigungsmittel ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die in vorstehender Ziff. IX Abs. 4 genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der an den Besteller zu liefernden Gegenstände einzusetzen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers verschrottet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

#### **X. Zeichnungen/Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte**

1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc., die dem Lieferanten für die Abgabe eines Angebots oder im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Besteller überlassen werden, verbleiben im Eigentum des Bestellers; das Urheberrecht sowie alle anderen daran bestehenden gewerblichen Schutzrechte behält sich der Besteller vor. Der Lieferant ist nicht berechtigt, darin enthaltene Informationen, Ideen oder sonstiges Know-how zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung oder Vertragsdurchführung zu benutzen. Die entsprechenden Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen des Bestellers – sofern es nicht zu einem Auftrag kommt bzw. nach

Vertragsbeendigung unaufgefordert – unverzüglich, einschließlich aller Abschriften und Vervielfältigungen, an diesen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Lieferanten nicht zu.

2. Der Lieferant hat die in vorstehender Ziff. X Abs. 1 näher bezeichneten Unterlagen sowie alle anderen im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen – auch nach Vertragsbeendigung – als Geschäftsgeheimnis und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers bekannt gemacht werden. Unterlagen und Informationen, die der Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsdurchführung vom Lieferanten erhält, wird der Besteller als Geschäftsgeheimnis behandeln, soweit er ausdrücklich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hingewiesen wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später – ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei beruht – öffentlich bekannt werden.
3. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Zeichnungen und Unterlagen, die für eine Erörterung der technischen Details des Liefergegenstandes oder der Leistung notwendig sind, mit seinem Angebot vorzulegen. Eine solche Erörterung oder anderweitige Beteiligung des Bestellers an Entwurfsarbeiten etc. entlastet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für den Liefergegenstand bzw. die zu erbringende Leistung sowie etwaig hieraus resultierenden Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die der Besteller für Aufstellung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, rechtzeitig und unaufgefordert – spätestens mit der Lieferung – kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **XI. Ursprungs- und umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen**

1. Der Lieferant hat dem Besteller spätestens mit Lieferung alle im Einzelfall erforderlichen Ursprungsnachweise mit allen insoweit erforderlichen Angaben in unterzeichneter Form auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für im Einzelfall erforderliche umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
2. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen anwendbaren Recht unterliegt. Soweit für die Lieferung die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist für deren Einholung der Lieferant verantwortlich.

#### **XII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmen, dass Willenserklärungen bzw. Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, wird die Schriftform auch durch die Einhaltung der Textform, d.h. per Telefax oder per E-Mail, gewahrt.
3. Die teilweise oder vollständige Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an Subunternehmer ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zulässig.
4. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Bestellers bzw. die vom Besteller benannte Versandanschrift bzw. Entladestelle.
5. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.